

Statut des Ortsvereins Buchholz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 12. Februar 1994

Erster Abschnitt. Der Ortsverein

§ 1 Geltungsbereich, Sitz

- (1) Der Ortsverein Buchholz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide mit ihren Ortschaften. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands -Ortsverein Buchholz".
- (2) Sitz des Ortsvereins ist Buchholz.

§ 2 Gliederung, Organe

- (1) Der Ortsverein kann Abteilungen bilden. Abteilungen sind nicht selbständige Untergliederungen. Die Mitglieder gehören der Abteilung an, in deren Gebiet sie wohnen. Die Mitgliedschaft im Ortsverein wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Abgrenzung der Abteilungen erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand nach Beratung mit den Vorständen der Abteilungen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Organe des Ortsvereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Ortsvereinsvorstand.

Zweiter Abschnitt. Aufnahme von Neumitgliedern

§ 3 Aufnahmeantrag

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Ortsvereinsvorstand innerhalb von vier Wochen. Eine Ablehnung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit beim Unterbezirksvorstand (§ 3 Abs. 2 OrgSt).

Dritter Abschnitt. Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliederversammlung, Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Parteitage delegierten, der Kreistagsabgeordneten aus dem Ortsverein, der Ratsfraktionen, der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen und Projektgruppen;
 - b. Beschlussfassung über die Berichte des Ortsvereinsvorstandes und über alle die Grundlagen der Organisation und des Parteilebens berührenden Fragen;
 - c. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (§ 21)
 - d. Veranstaltungen auf Ortsvereinsebene (insbesondere Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parteiämter und öffentliche Ämter);
 - e. Wahl der Delegierten zu Unterbezirksparteitagen und sonstigen überörtlichen Konferenzen;
 - f. Wahl der Kandidaten zum Stadtrat und den Ortsräten;
 - g. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Kommissionen und Projektgruppen;
 - h. Förderung der Bildungsarbeit.

§ 5 Einberufung, Verhandlungen, Geschäftsordnung

- (1) Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt, mindestens aber viermal jährlich.
- (2) Die dem Ortsvereinsvorstand obliegende Einladung ist mit einer vorläufigen Tagesordnung zu versehen und den Mitgliedern so rechtzeitig zuzusenden, dass eine ausreichende Vorbereitung möglich ist. Die Einladung soll spätestens sieben Tage vorher erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung prüft die Legitimation der Anwesenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange diese Geschäftsordnung nicht beschlossen ist, gilt die in Anlage 1 dieses Statuts aufgeführte Geschäftsordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit dieses Statut nichts anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Bericht angefertigt. Der Bericht soll den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen

- a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
- b. auf Antrag von mindestens einem Abteilungsvorstand,
- c. auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Alle zwei Jahre findet spätestens bis zum 15. März des jeweiligen Jahres eine ordentliche Hauptversammlung statt.

(2) Die Einberufung dieser Hauptversammlung muss spätestens sechs Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

(3) Über die zur Durchsetzung der auf den vorangegangenen Mitgliederversammlungen angenommenen Anträge getroffenen Maßnahmen hat der Ortsvereinsvorstand den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu jedem Antrag schriftlichen Bericht zu erstatten.

(4) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- a. Entlastung des Ortsvereinsvorstandes,
- b. Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisoren

Vierter Abschnitt. Ortsvereinsvorstand

§ 8 Ortsvereinsvorstand

(1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der bzw. dem Finanzbevollmächtigten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzenden.

(2) Die Vorsitzenden, die bzw. der Finanzbevollmächtigte und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Führung der laufenden Geschäfte des Ortsvereins.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre durch die Hauptversammlung. Die einzelnen Funktionen sind in getrennten Wahlgängen zu besetzen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden (Listenwahl). Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Reihenfolge Vorsitzende(r), beide stellvertretenden Vorsitzende, Finanzbevollmächtigte(r), Schriftführer(in), Beisitzerinnen und Beisitzer.

(4) Scheidet ein Mitglied des Ortsvereinsvorstandes aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob eine Nachwahl stattfindet. Für die Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die Amtszeit einer nachgewählten Funktionärin oder eines nachgewählten Funktionärs endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die des ausgeschiedenen Funktionärs geendet hätte.

(5) Der Vorstand bestimmt eine(n) Bildungsbeauftragte(n).

§ 9 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

Zu den Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes gehören:

- a. die Leitung des Ortsvereins;
- b. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- c. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
- d. die Förderung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Projektgruppen und Kommissionen;
- e. die Öffentlichkeitsarbeit;
- f. die Koordinierung von Veranstaltungen des Ortsvereins;
- g. die Vorbereitung öffentlicher Wahlen;
- h. die Förderung und Kontrolle der Ratsfraktion;
- i. die Förderung und Kontrolle der Ortsratsfraktionen in Zusammenarbeit mit den Vorständen der jeweiligen Abteilungen.

§ 10 Teilnahme an den Sitzungen der Stadtratsfraktion

Für die Teilnahme und das Stimmrecht des Ortsvereinsvorstandes an den Sitzungen der Ratsfraktion gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des SPD-Bezirks Hannover.

§ 11 Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes

- (1) An den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes nehmen mit Stimmrecht die gemäß § 8 gewählten Mitglieder teil.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen - auch Nichtmitglieder - mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften dürfen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind parteiöffentlich.

Fünfter Abschnitt. Wahlen

§ 12 Allgemeines

- (1) Für Wahlen gilt eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen.
- (2) Wahlen sind geheim.

§ 13 Einzelwahl

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 14 Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Position zu besetzen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Reicht die Zahl der Gewählten nicht für die Besetzung der zu besetzenden Positionen aus, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt sind hier alle, die die meisten Stimmen erhalten. haben. Zum zweiten Wahlgang können zusätzliche Vorschläge gemacht werden.
- (3) Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Sechster Abschnitt. Abteilungen

§ 15 Organe

Organe der Abteilungen sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 16 Verfassung der Abteilungen

Für die Abteilungen gelten die Bestimmungen über den Ortsverein sinngemäß. Die Finanzhoheit liegt beim Ortsverein.

§ 17 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Zu den Aufgaben des Abteilungsvorstandes gehören:

- a. die Leitung der Abteilung;
- b. die Kassierung der Beiträge im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand;
- c. die Stellungnahme zu Neueintritten an den Ortsvereinsvorstand;
- d. die Beschlussfassung über Ausgaben;
- e. die Unterstützung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Projektgruppen und Kommissionen in Zusammenarbeit mit dem Ortsvereinsvorstand;
- f. die Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Ortsvereinsvorstand;
- g. die Durchführung von Veranstaltungen der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Ortsvereinsvorstand;

- h. die Vorbereitung von Ortsratswahlen;
- i. die Förderung und Kontrolle der Ortsratsfraktion In Zusammenarbeit mit dem Ortsvereinsvorstand.

Siebter Abschnitt. Arbeitsgemeinschaften

§ 18 Bildung, Zusammensetzung und Aufgabe

Für die Arbeitsgemeinschaften gelten die bundesweit geltenden Grundsätze und Richtlinien. Der Ortsverein unterstützt die Bildung und Arbeit von Arbeitsgemeinschaften.

Achter Abschnitt. Arbeitskreise, Projektgruppen

§ 19 Bildung, Zusammensetzung und Aufgabe

(1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Ortsvereinsvorstandes können Arbeitskreise oder Projektgruppen gebildet werden. Sie sind für alle Mitglieder offen. Auch Nichtmitglieder können mitarbeiten oder beratende Funktion ausüben, sofern ihre Mitwirkung nicht durch Beschluss des einrichtenden Organs ausgeschlossen ist.

(2) Aufgabe der Arbeitskreise ist die inhaltliche und organisatorische Bearbeitung eines bestimmten Themas.

(3) Projektgruppen arbeiten auf ein festgelegtes Ziel hin und sind mit dessen Erledigung hinfällig.

Neunter Abschnitt. Finanzen

§ 20 Finanzhoheit des Ortsvereins

(1) Die Finanzhoheit liegt beim Ortsverein. Die Verrechnung mit dem Bezirk erfolgt durch den Ortsvereinsvorstand.

(2) Die erste Mitgliederversammlung nach jeder Kommunalwahl legt ein Kommunalwahlkampf - Rücklagenziel fest.

§ 21 Wirtschaftsplan

(1) Der Ortsverein stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser Plan bestimmt, welche Mittel für welche Zwecke verwendet werden sollen, und wie sie zu beschaffen sind (Einnahmequellen); ihm ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen. Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen und verständlich sein. An ihn ist der Ortsvereinsvorstand gebunden.

(2) Mit dem Wirtschaftsplan wird jährlich eine Vorausplanung für die Finanzierung des nächsten Kommunalwahlkampfes beschlossen. In ihr muss ersichtlich sein, welche Rücklagen gebildet werden.

§ 22 Unterstützung von Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Abteilungen erhalten für ihre laufenden Ausgaben im Rahmen ihrer Parteiarbeit durch den Ortsverein 15 v.H. der nicht an den Bezirk abzuführenden Beitragsanteile der jeweiligen Abteilung und die Sonderbeiträge ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Ortsräten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften erhalten für ihre laufenden Ausgaben im Rahmen ihrer Parteiarbeit durch den Ortsverein einen angemessenen Betrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung mit dem Wirtschaftsplan - ggf. auch für mehrere Jahre - festgelegt.

§ 23 Revision

(1) Die von der Hauptversammlung zu wählenden Revisorinnen und Revisoren prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.

(2) Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Jahres.

(3) Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht zu Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.

Zehnter Abschnitt. Änderung des Statuts

§ 24

(1) Änderungen dieses Statuts können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. In der Einladung sind die angestrebten Änderungen anzugeben.

Elfter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 25 Verweise auf andere Ordnungen

Es sind neben diesem Statut zu beachten:

- a. weitere Ordnungen der SPD, insbesondere das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Finanzordnung; Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften, die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten der SPD und deren Tätigkeit,
- b. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerber für öffentliche Wahlen.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Ortsvereins Buchholz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der Fassung vom 23. Juni 1982 außer Kraft. Nach seiner Verabschiedung ist allen Mitgliedern des Ortsvereins eine Abschrift zuzusenden.

(2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Statuts

Anlage 1
Vorläufige Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
nach § 5 Abs. 3 OVSt

1. Anwendung: Diese Geschäftsordnung Findet Anwendung auf Mitgliederversammlungen des Ortsvereins Buchholz und seiner Abteilungen. Sie gilt soweit keine andere Geschäftsordnung durch die einzelne Versammlung beschlossen ist Ein Beschluss über die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Ortsvereins Buchholz bzw. der betreffenden Abteilung. Die Legitimation wird durch die Mandatsprüfungskommission oder die Versammlung festgestellt.
3. Die Versammlung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder einen ihrer/seiner Vertreter/innen geleitet. Sie bzw. er hat das Hausrecht. Zur Hauptversammlung wird aus der Mitte der Mitglieder ein Präsidium gewählt. Zu Beginn der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung festgelegt.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes durch das Ortsvereinsstatut vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen sind mitzuzählen; sie sind keine Zustimmung.
5. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
6. Außerhalb der Reihe wird dos Wort zur Geschäftsordnung erteilt. Über den Antrag zur Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, nachdem eine Rednerin bzw. ein Redner für und eine Rednerin bzw. ein Redner gegen den Antrag zu sprechen Gelegenheit hatte.
Anträge zur Geschäftsordnung sind: Antrag auf
 - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
 - Vertagung der Versammlung,
 - Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Verzicht auf Aussprache,
 - Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Beschränkung der Rednerzahl,
 - Verweisung an ein Gremium,
 - Form der Abstimmung.
7. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die zur Sache noch nicht das Wort hatten.
8. Antragsrecht hat jedes Mitglied. Anträge sind möglichst zu Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung abzugeben. Anträge können jederzeit von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller vor der Abstimmung zurückgenommen werden.
9. Änderungsanträge können während der Beratung des Antrags gestellt werden. Über sie ist vor der Schlussabstimmung über den Antrag abzustimmen. Sind Änderungsanträge angenommen worden, wird zuletzt über den geänderten Antrag im ganzen abgestimmt.
10. Wahlen finden nach den Bestimmungen der Wahlordnung statt, soweit das Ortsvereinsstatut nichts anderes bestimmt.
11. Vorschläge für Wahlen geschehen durch Zuruf.
12. Versammlungen sind öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss ausgeschlossen ist.
13. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.